

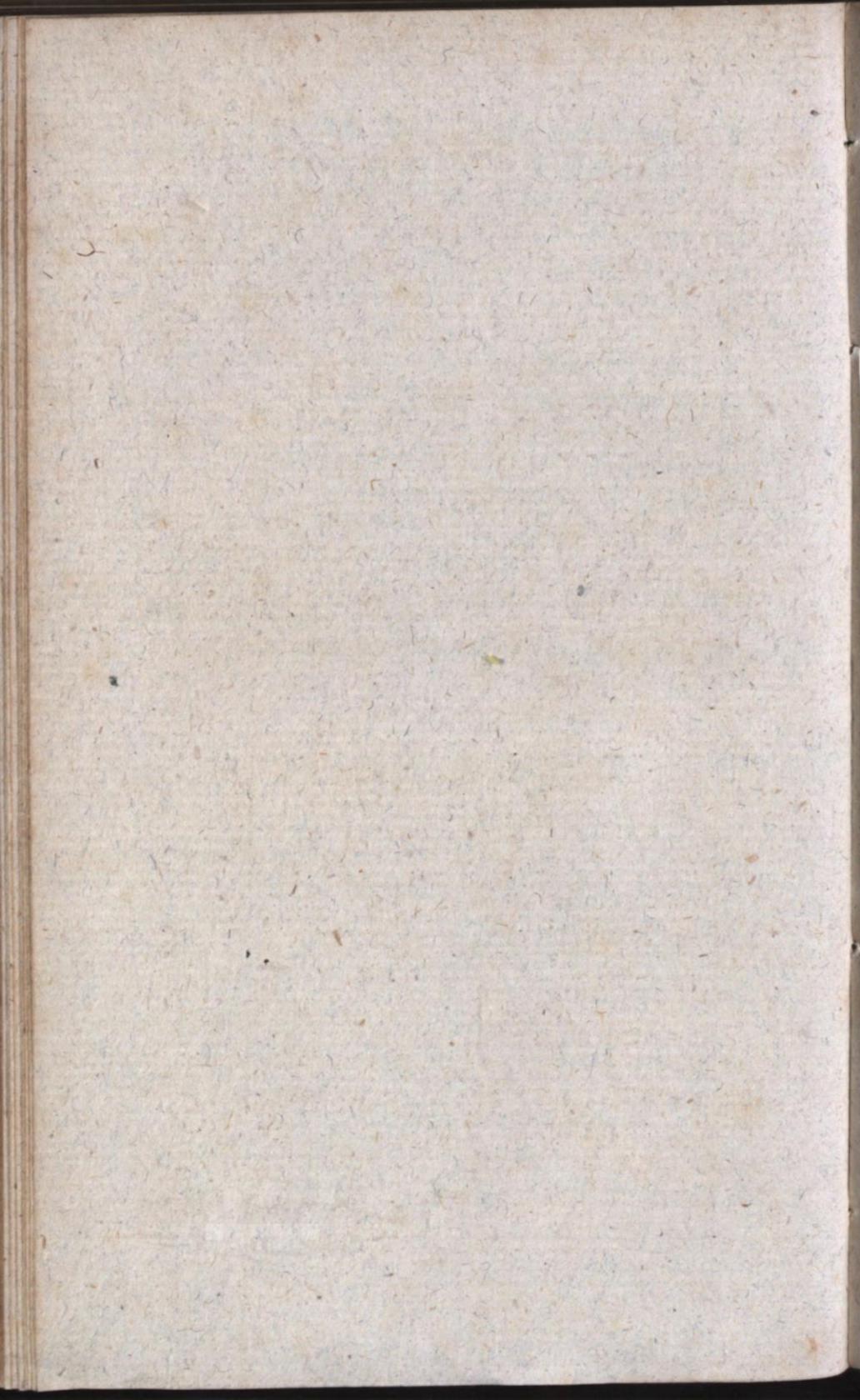
# Erster Anhang,

---

über das Recht derseligen Personen, welche eigne  
Wechsel ausstellen können oder nicht.

Von

D. J. L. E. Püttmann.



Wer fähig ist, Contrakte zu schließen, und sich dadurch gegen andere verbindlich zu machen, der kann der Regel nach auch dem Hauptcontract die Wechselverbindlichkeit hinzufügen oder eigne Wechsel ausstellen a) dahingegen sich nicht behaupten läßt, daß alle diejenigen, welche eigne Wechsel von sich zu geben berechtigt sind, auch in das trafirte Wechsel-*Negotium* sich einlassen könnten b).

a) Daß also so wenig Blödsinnige, als diejenigen, welche von der Obrigkeit für *beschwender* erklärt worden (es müßte denn so viel letztere betrifft, deren Vormund den Wechsel mit unterschreiben,) wechselfähig seyn, versteht sich von selbst. S. 10. Büchner *diss. de illis, qui cambialiter se obligare possunt*, Giefs. 1778.

b.) S. J. G. Siegel's *Corp. iur. camb.* Tom. I. p. 3. u. f. f.

## 2.

Da das Wechselgeschäft hauptsächlich die Beförderung des Credits und der Handlung zum Entzweck hat, so können an den mehresten Orten Kauf- und Handelsleute diejenigen, so Handel und Wandel treiben, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, eigene Wechselbriefe von sich geben, dergestalt, daß auch die

Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben a), davon nicht ausgeschlossen sind, und dazu nicht einmal die Einwilligung ihrer Ehemänner oder Geschlechts = Vormünder nöthig haben.

- a) Hierunter sind aber nicht die Ehefrauen der Kaufleute, sondern nur diejenigen Weibspersonen zu verstehen, welche in ihren eigenen Namen Handel treiben, oder mit andern in einer wirklichen Handlungs = Gesellschaft stehen. Im Jur. Lubec. III. 6: 21. wird eine Kaufmanns = frau also beschrieben: Eine Kauffrau ist, welche aus = und einkauft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewichte Waage, Maaß und Ellen aus = und einwieget und miszt; womit auch die Hamburger Statuten II. 8. 1. übereinkommt. S. 10. REBHAN Quæ uxor mercatrix sit et proprie dicatur? (Argent. 1639. Lips. 1717. Argent. 1748.) G. H. AYRKER de societate mariti et vxoris mercator. Goett. 1173. und C. QVISTORP de Femina mercatrice, Bützon. 1779. Es ist aber hierbei voraus zu setzen, daß der Wechsel über ein Handelsgeschäfte oder zum Behuf der Handlung ausgestellt worden sey, welches jedoch so lange, bis das Gegentheil erwiesen, vermutet wird. Ja nach der Leipz. W. D. §. 2. kann eine Frau, welche ihre eigene Handlung treibt, in Handels = Sachen sich auch für andere verbürgen, und dawider den Vellejanischen Rathschluß nicht anziehen, wenn sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, noch demselben von ihr entsagt worden. Mehrere hierher gehörige Fälle sind in meinem Anm. über die L. W. D. p. 6. n. f. erörtert. Die Braunschweig W. D. Art. 8. sagt überhaupt: Es sollen alle und jede, so Wechselbriefe ausgeben, — sie sein männlich = oder weiblichen Geschlechts, an die W. D. gebunden seyn S. A F HVKLEBV3CH de axc. Scti. Vellei. et auih. Si qua mul. in camb. iur. Brunsv. cessante Goe. 1778. Ebendesselben Versuche eines Beweises, daß auch gegen verjährte Wechsel die Einrede des Velleian. Rathschlusses und der Authentif Si qua mul. nach der Herzoglich = Braunschweigischen W. D. nicht zulässig sey. Braunschweig 1785. (vergl. Preuss. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 485. — 496. 724. 725).

## 3.

Was aber diejenigen Personen, so keine Kauf =

mannschaft treiben, betrifft, so sind die Wechselordnungen in Bestimmung der Wechselfähigkeit ungleich verschieden. Die Verfügungen aller fremden Wechselordnungen hier anzuführen, würde theils zu weitläufig, theils unmöglich seyn. Wannhero man sich in vorkommenden besondern Fällen aus jedes Orts oder Landes Wechselordnung oder andern Gesetzen unterrichten muß, welche Personen daselbst wechselfähig seyn oder nicht a). Die meisten W. D. kommen darinnen mit einander überein, daß nicht-Handlung treibende Weibspersonen, Geistliche, Soldaten, Bauern, Minderjährige, und diejenigen, so noch unter väterlicher Gewalt stehen, nach W. D. sich nicht verbinden können.

a) Welche Personen in den Preuss. und Brandenburger Landen Wechsel ausstellen können oder nicht zeigt das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten Th. 2. tit. VIII. §. 715. p. 480. n. 1.

## 4

In Chursachsen a) sind eigene Wechsel von sich zu geben nicht fähig 1. (außer Kaufleute) alle diejenigen, so daß 25. Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben b), 2. Weibspersonen, so keine Handlung treiben, 3. Geistliche c), 4. die zu Leipzig und Wittenberg befindlich, und dem Wissenschaften obliegenden Studiosen, 5. Unterofficiers und gemeine Soldaten, so noch wirklich in Kriegs-Diensten stehen, 6. Bauern, in so ferne sie nicht zugleich Handlung treiben, oder andere, als Bauer-Güther in Pacht haben d), 7. Söhne, so noch in väterlicher Gewalt stehen e), daferne sie nicht ein peculium castrense, quasi castrense oder aduentitium irregulare besitzen.

- a) S. d. Anh. z. E. P. D. S. 11. und die Mandate, welche unter den Beil. z. E. P. D. no 12. 25. 26. und 27. vorkommen ingl. das Mandat von 18. März 1727, ii. C. A. T. II. p. 1130. und der Ordonanz v. J. 1752. § 94. 16. T. I, p. 1189.
- b) Wenn jemand gleich oeniam ætatis erlangt hat, so wird er dadurch nicht fähig, Wechselbriefe auszustellen S. die Churf. Form. Ordnung von J. 1782. Kap. 19. §. 4.
- c) Kanonici aber, als welche von den Consistoriis nicht confirmirt werden, können allerdings Wechsel von sich stellen. S. I. F. RIVINI diss. de clerico cambiante, §. 15. und des Herrn Geh. Raths, Klein Annalen der Gesetzgeber und Rechtsgelehrsamkeit in der Pr. St. 3. B. p. 252.
- d) Im II. §. des Anh. zum E. P. D. heißt es zwar überhaupt oder Güter pachten. Aus dem Mand. vom 16. Nov. 1776. wegen des Wechselverfahrens in dem Markgraethum Oberlausitz aber §. 2. ergibt sich, das Bauern, so nur Bauergüter pachten, keine Wechsel ausstellen können; und da man bei Abfassung dieses Mandats die Absicht gehabt, so viel möglich, eine Gleichförmigkeit zwischen dem Churfäch. und dem Oberlausitz. Wechselrechte zu beobachten, so ist nur angezogene Disposition allerdings auch in Churfachsen anzuwenden.
- e) Wie solche aufgehoben werde, davon sind die Ausleger über die Hist. Bib. I. Tit. 12. un. I. W. TRIER de dignitat quat liberant a patr. potest. Franc 1757. nachzusehen. Die bloße Doktorwürde hebt die väterliche Gewalt nicht auf. S. MENCKEN Pand. d. 26. und ABR. KAESTNER Andignitas doctoralis filium a patria potestate liberet? Lips. 1723.

## 5.

Die Oberofficiers anlangend, so ist denselben zwar in den Rescript vom 27. May 1725. in S. C. A. I. 1039. Wechsel von sich zu stellen nachgelassen.

Allein in dem neuerlichen Mandat v. 5. April 1733. die Abstellung des Schuldenmachens bey der Armee betr., ist verordnet, daß niemand einen Kapitain in der Armee, wenn derselbe zu Bestreitung seiner Wirthschaft ein Kapital von Einhundert Thalern, oder zu Unterhaltung und vortheilhafter Beförderung der ihm auf Gewinn und Verlust übertragene Kompagnie-Wirthschaft ein größeres von zwey bis höchstens Dreyhundert Thalern darlehensweise aufzunehmen genöthiget wäre, dergleichen anders, als mit Vorbewußt und ausdrücklicher schriftlicher unter das Schuldbekentniß zu bringender Einwilligung des Regiments-Kommandanten vorstrecken, einem Subaltern Officier aber ohne gleichmäßige schriftliche Erlaubniß des Regiments-Kommandanten irgend etwas an Geld oder Waaren darleihen und vorgehen soll, unter der Verwarnung, daß demjenigen, so ohne Beobachtung dieser Verordnung Gelder darleihen oder Waaren kreditiren würde, zu den von ihm gethanen Vorschuß nicht werde verholffen werden a).

a) Dieses bestätiget auch das Kriegsgerichts-Reglement vom J. 1789. S. den Anhang Nro. X.

## 6.

Nach der neuen Ausgb; W. O. Kap. I. S. 2. ist jedem, welcher sonst nach gemeinen Rechten zu kontrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen und nach Wechselrecht sich zu verbinden erlaubt. Doch sollten diejenigen Bürger und Inwohner, welche weder von einer oder der andern Stube a), nach dem Stubenmäßigen gleich geachtet, weniger dem Raggionbuch einverleibt sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor in einem Bürgermeisteramt vorweisen,

und mit dessen Unterschrift bestätigen lassen, wobei dann dem Bürgermeisteramt obliegt, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechselverbindlichkeit genugsam zu erklären. Würden aber solche Personen ohne Bürgermeisteramtliche Genehmigung Wechselbriefe ausstellen, so soll darauf nicht nach Wechselrecht, sondern nur als auf einen gemeinen Schuldschein erkannt werden. Auch sollen diejenigen Weibspersonen, welche nicht selbst Handel und Kaufmannschaft treiben, ingleichen die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung (mit oder ohne Kompagnons) führen, vom Wechselrecht ausgeschlossen seyn.

- a) Das Wort *Stube* bedeutet zu Augsburg, dem Vorne men nach, so viel, als die Börse; dem Stubenmäßigen aber werden daselbst gewisse Klassen von Einwohner gleich geachtet. Das *Raggionh* u soll das Verzeichniß der Stubenmäßigen Personen eyn.

## 7.

Die Nordhaus. B. D. a) besagt von der Wechselfähigkeit der Weibspersonen, der Minderjährigen und der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen folgendes:

So viel die Weibleute betrifft, wenn solche mit ihren Vormündern einen Wechsel von sich stellen, hat derselbe die Kraft einer Obligation, aber nicht den Effekt eines Wechsels, und kann dieselbe dieserwegen nicht in Arrest genommen werden, es wäre denn, daß sie für sich Handlung triebe. Auf gleiche Weise soll es auch mit jungen Leuten, welche noch unter der Vormundschaft sind, gehalten werden. Die Wechsel derjenigen aber, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, sind ganz für null und nichtig zu achten.

- a) In der vierten Uhlischen Fortsetzung. S. 102.

## 8.

In wie ferne die noch unter väterlicher Gewalt sich befindenden Personen nach gemeinen Rechten vor wechselfähig zu achten seyn, hanget von der Beschaffenheit des Hauptkontrakts weshalber sie sich zugleich nach W. R. verbindlich machen wollen, ab. Denn wenn sie jenen gültiger Weise eingehen können, so ist kein Zweifel, daß sie sich dieserwegen (wenn sonst kein Hinderniß vorhanden) auch nach Wechselrecht verbinden können. Daferne aber von einer solchen Person ein Darlehn aufgenommen, oder ein anderer ihr nicht erlaubter Handel eingegangen, und darüber ein Wechsel ausgestellt worden, so fällt mit dem Hauptkontrakt ohnstreitig auch die Wechselverbindlichkeit hinweg a)

a) G. E. F. KNORR de filiofam. cambiant. Hal. 1754.

## 9.

Die Frage, ob der von einem Minderjährigen ausgestellte Wechsel durch einen Eid oder die hinzugefügte juratorische Klausul kräftig und verbindlich werde, wird von den Auslegern verschiedentlich beantwortet. J. G. Siegel in der Einl. z. W. R. I. 2. 13. tritt der verneinenden Meinung bei, und erklärt die bekannte Auth. Sacram. pub. C. si adu. vend. von dem Falle, wenn ein Minderjähriger eine in Rechten nachgelassene Handlung unternimmt, und vermittelst Eides bestärkt. Da aber die Absicht bey Abfassung dieses Gesetzes ohnstreitig dahingegangen, daß auch ungünstige Handlungen eines Minderjährigen durch den hinzukommenden Eid bestätigt und bey Kräften erhalten werden sollten, a) so scheint

allerdings die bejahende Meinung obiger Frage dem Sinne der angezogenen Auth. gemäßer zu seyn b). In Chursachsen verordnet jedoch das Mandat vom 21. April 1724. (unter dem Beil. zur E. P. O. p. 189). das Gegentheil.

- a) S. ARN. VINNI. Sel. quaest. p. 90. und J. C. von Quistorp Beitr. P. II. p. 124.  
 b) BERGER Oecon. iur. p. 669.

## 10.

Eben die Ursache, weshalb Minderjährige von Uebernehmung der Wechselverbindlichkeit ausgeschlossen werden, nämlich die Sorge für die Sicherheit und Erhaltung ihres Vermögens, hindert auch Vormünder, Bündelgelder auf bloße Wechsel auszuliehen, wenigstens gehet ein Vormund am sichersten, wenn er die ihm dazu vorkommende Gelegenheit zu vörderst denn Richtern anzeigt, und es dessen Entschließung überläßt, im maassen er außerdem, wenn das Geld verloren ginge, dafür allerdings würde haften müssen a).

- a) Andere Meinung scheint zwar C. F. Hommel in Rhaps. obs 462 gewesen zu seyn. Allein zu geschweigen, daß solche der Rechtsähnlichkeit nicht gemäß seyn dürfte, so besagen auch verschiedene Landesgesetze das Gegentheil S. das Allgemeine Landr. für die Preussischen Staaten, Th 2. S. 1037. §. 456. und S. 1089. §. 467 u. f. insl. die Württenb. Vormund Ordn. (in C. F. Elsfässers Beiträgen zum Kanzleiwesen. S. 230.) In der Churs. Vorm. Ordn. Kap. 15. §. 8. heißt es hiervon: Es sollen auch Vormünder sich alles Fleisses bemühen, und der Richter selbst dafür sorgen, damit das vorhandene Geld der Unmündigen entweder auf nutzbaren Grundstücken angelegt, oder auf gerichtliche Hypotheken, oder sonst tüchtige Versicherung ausgeliehen werde. S. I. F. LVDOVICI de Facto tutoru n a pupillis non praestando, Hal. 1704. und meine Miscellanea cap. III.

## II.

Zuweilen wird aus politischen Ursachen gewis-  
sen Personen untersagt, sich nach Wechselrecht ver-  
bindlich zu machen, oder wenigstens deren Wechsel-  
fähigkeit auf gewisse Weise eingeschränkt a).

a) Siehe das Allgemeine Landr. für die Preussischen Staa-  
ten; Th. I. S. 357. und Th. 21. S. 430 u. f. — Die im Jahr  
1780. auf dem Reichstage zu Pohlen wegen der Wech-  
seln und der Adel, auch sogar an Kaufleute und Ban-  
quiers kein Wechsel mehr geben, diejenigen aber, wel-  
che dergleichen noch in Händen hätten, solche binnen  
12. Wochen vor Gerichte produciren und einschreiben  
lassen sollten.

## 12.

Daß an denjenigen Orten, wo die Hazard-  
Spiele verboten sind, auch keine Wechselbriefe darü-  
ber ausgestellt werden können, ist leicht zu erachten.  
Daferne aber weder aus dem Wechsel, daß eine  
Spielschuld dabei zum Grunde liege, zu ersehen, noch  
der Gläubiger dessen geständig ist, so muß der Aus-  
steller zwar Zahlung leisten, jedoch steht ihm frey,  
diese Ausflucht in der Wiederklage oder besonders  
anzuführen a).

a) Eben dieses befagt das Churf. Mand. wegen der Ha-  
zards Spiele von 20. Dec. 1766. §. 4. u. f. Uebri-  
gens verstehet sich von selbst, daß derjenige, welcher  
vor eine ungültige Spielschuld sich verbürget, ebener-  
maasse nicht gehalten sei. S. D. G. Strubens. R.  
B. Th. V. no. 9. p. 18.

## 13.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß, obwohl  
diejenigen Personen, welchen Wechselbriefe von sich

zu stellen verboten, solche durch eine bloße Entfagung dieses besondern Rechts nicht gültig machen können, selbigen doch keinesweges verwehrt ist, sich zum bürgerlichen Gehorsam zu verbinden, oder die Zahlung sub poena carceris anzugeloben a), sintemal die Verschreibung zum bürgerlichen Gehorsam von der Wechselverbindlichkeit in mehr als einer Betrachtung unterschieden ist b).

a) Das Gegentheil hat zwar neuerlich J. C. v. Quistorp in d. Weir. P. IV. p. 185. deshalb behaupten wollen, weil das Vormalis im Deutschland üblich gewesene Einlager durch die Reichsgesetze (außer Hollstein) aufgehoben worden. Da aber zwischen dem sogenannten Einlager und dem bürgerlichen Gehorsam ein roßer Unterschied ist, so scheint der angezogene Grund wohl nicht hinreichend zu seyn. In Churfachsen ist das Einlager durch die 22. Const. P. II. verboten, die Verbindung zum persönlichen Arrest oder Gehorsam aber, durch die vorgehende 21. Const. nachgelassen worden.

b) S. T. I. REINHART de differentia et conuenientia inter obligationem ad carceres et litteras cambiales, (Frk. 1731 BESEKE th. p. 292.) C. W. GAERTNER de femina debitrice ex pacto ad carceres obligata, (Lips. 1728) I. C. G. RICCIUS de conuentione obligationis debitoris ad carcerem in causa debiti Goett. 1778. und J. O. Siegel in dem J. W. G. S. 25.

---